



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 10117 Berlin

Dennis Morhardt  
[REDACTED]  
[REDACTED]

REFERAT Va1  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Französische Straße 9  
10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 10117 Berlin  
TEL 030/18 527 3540  
FAX 030/18 527 4582  
E-MAIL @bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 30.10.2018

AZ Va1-53-1

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 20.07.2018**

Sehr geehrter Herr Morhardt,

über Ihren mit E-Mail vom 20.07.2018 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**Bescheid:**

Der Antrag auf Übermittlung einer Liste der Bundesregierung der Einrichtungen im vollständigen/teilweisen Bundeseigentum/-besitz, die unter die Richtlinie 2016/2102 fallen wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

## Begründung:

### I.

Mit Ihrer E-Mail vom 20.07.2018 beantragen Sie die Übermittlung einer Liste der Bundesregierung der Einrichtungen im vollständigen/teilweisen Bundeseigentum/-besitz, die unter die Richtlinie 2016/2102 fallen. Sie beziehen sich dabei auf das Wortprotokoll der Anhörung zum Gesetz "Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102" im Deutschen Bundestag am 11.06.2018.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

### II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt. Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht. Die von Ihnen angeforderten liegen nur teilweise vor. Soweit sie vorliegen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Antrag auf Informationszugang kann nach § 9 Absatz 3 IFG jedoch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

Die von Ihnen begehrten Informationen sind im Internet unter folgender Adresse öffentlich zugänglich, sodass Sie sich die Informationen in zumutbarer Weise selbst beschaffen können.

In der Sachverständigenanhörung Bezug genommen wurde auf die genannte im Internet veröffentlichte Liste der Behörden und Institutionen des Bundes. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass darin keine vollständige Auflistung aller neu in den Anwendungsbereich fallenden öffentlichen Stellen des Bundes gemäß § 12 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) enthalten ist, auch wenn die dokumentierten Aussagen der Sachverständigen diesbezüglich missverständlich sein könnten.

Eine vollständige Liste liegt der Bundesregierung bislang nicht vor. Darauf wird im Gesetzentwurf auch hingewiesen (vgl. BT-Drs- 19/2072, S. 21, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/020/1902072.pdf>). Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung hinsichtlich der Neuregelungen zur barrierefreien Informationstechnik in den §§ 12 ff. BGG wurde hilfsweise, unter Heranziehung der oben genannten Liste, eine Schätzung der Zahl der neu verpflichteten öffentlichen Stellen durch das Statistische Bundesamt vorgenommen. Beispielsweise fehlen aber Kapitalgesellschaften, bei denen der Bund die absolute Mehrheit der Anteile hält, die in den Anwendungsbereich von § 12 BGG fallen, wie z.B. die Deutsche Bahn AG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

